

Ökologischer Leistungsnachweis: Technische Regeln

Betriebe mit Acker-, Futter- und Gemüsebau

gültig **ab Anbaujahr 2026** in den Kantonen:
Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Wallis, Waadt.
(Übersetzung durch die FIPO der vom BLW am 25. August 2025
anerkannten französischen Version, welche massgebend ist.)

1. Allgemeines
2. Anforderungen an den Betriebsleiter
3. Fruchtfolge und Anzahl Kulturen
4. Bodenschutz auf der offenen Ackerfläche
5. Düngung
6. Pflanzenschutz
7. Biodiversitätsförderflächen
8. Feld-Obstbau
9. Ausnahmen für die Produktion von Saat- und Pflanzgut

Ausgearbeitet von der OeLN-Koordinationsgruppe Acker-, Futter- und Gemüsebau Westschweiz und der PIOCH.

Diese Gruppe besteht aus folgenden Vertretern: IP-Vereinigungen der PIOCH (AFAPI / FIPO, ANAPI, AGRI-PIGE, ACAV, AJAPI, PIV, OLK, Bioinspecta, **Bio Test Agro**), Landwirtschaftsämter, Fachstellen für Pflanzenschutz der Westschweizer Kantone, AGORA und AGRIDEA.

Koordination, Seitengestaltung und Ausgabe des OeLN-Dossiers Westschweiz 2025 durch AGRIDEA.

Hinweis: Neuerungen gegenüber dem Vorjahr sind in **Gelb** hervorgehoben.

1. Allgemeines

Grundanforderungen und Kontrollen

Die nachfolgenden **fett** gedruckten Punkte sind durch die mit den Kontrollen beauftragten Stellen zu überprüfen. Werden sie nicht erfüllt, so sind die Beiträge zu kürzen oder zu verweigern (Artikel 105 der Direktzahlungsverordnung).

Neben der Einhaltung von Kapitel 2 "Allgemeine Bestimmungen" der Direktzahlungsverordnung ist gemäss Kapitel 2.11, Anhang 8 dieser Verordnung die Einhaltung der landwirtschaftsrelevanten Vorschriften der Gewässerschutz-, Umweltschutz-, sowie Natur- und Landschaftsschutz-Gesetzgebung eine Grundvoraussetzung für die Beitragsberechtigung. **Die Einhaltung des Tierschutzgesetzes sowie die Beachtung der Biotope von nationaler Bedeutung werden bereits im OeLN verlangt.**

Anmeldefrist

Der Ökologische Leistungsnachweis (OeLN), die Biodiversitätsförderflächen (BFF), die Produktionssysteme (Biologischer Landbau, Verzicht auf PSM, GMF, BTS/RAUS, usw.) und die Ressourceneffizienzbeiträge sind bis zum 31. August des Jahres anzumelden, das dem Beitragsjahr vorausgeht.

Überbetriebliche Erfüllung des Ökologischen Leistungsnachweises

Der Kanton kann bewilligen, dass der Ökologische Leistungsnachweis oder Teile davon von mehreren Betrieben gemeinsam erbracht werden, wenn:

- die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von max. 15 km liegen.
- die Zusammenarbeit vertraglich geregelt ist (Details dazu in der DZV, Art. 22).

Flächenabtausch

- **Flächenabtausch für Hauptkulturen ist nur unter Betrieben zugelassen, welche sich für den Ökologischen Leistungsnachweis angemeldet haben.**
- **Beim Abtausch von Parzellen für eine kurze Dauer** (z. B. Gemüse nach Getreide) **müssen sich der Hauptbewirtschafter gemäss DZV** (z.B. ein Landwirt) **und der Bewirtschafter in "Kurzpacht"** (z.B. ein Gemüseproduzent) **nach der Regelung des BLW richten** (verfügbar im Internet unter www.blw.ch (suchen unter "Instrumente", "Direktzahlungen", "Ökologischer Leistungsnachweis" und "OeLN bei Kurzpacht"), Version Oktober 2018").

Spezialkulturen

Für den Weinbau, den Obstbau und den Heilkräuter- und Gewürzpflanzenanbau gelten spezielle Weisungen. Zusätzliche Informationen für den Gemüsebau findet man in der VSGP-Publikation "Der Gemüsebau" sowie auf der Internetseite des VSGP unter www.gemuese.ch/Branche/Infos-Richtlinien-Anbau. Für das Verarbeitungsgemüse gelten spezifische Vorschriften.

Ausnahmen:

- **Keine OeLN- Vorschriften für Betriebszweige mit einer Gesamtfläche von weniger als 20 a.**
- **Für die Saatgutproduktion: siehe Kapitel 9, Seite 23.**

* Betriebszweige: Ackerbau mit Grünland, Gemüsebau, Obstbau, Beerenobstbau (inkl. Erdbeeren), Weinbau.

2. Anforderungen, die vom Betriebsleiter eingehalten werden müssen

Der Landwirt führt Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebes und bewahrt diese während mindestens sechs Jahren auf, insbesondere:

- **Kontrolldokumente (OeLN-Dossier inkl. Suisse-Bilanz) der betroffenen Jahre**
- **Ein persönliches Dossier mit:**
 - **Betriebsfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, Liste der Parzellen, Flächen der Parzellen und der Kulturen;**
 - **Angaben zu Bodenbearbeitung, Saat/Pflanzung, Pflegemassnahmen, Zwischenkulturen, Wiesen und Weiden, Saatdaten (der Hauptkulturen, Zwischenkulturen, Gründungen, usw.), Ernte-, Schnitt-, Weide-, Abschlegeldaten, Erträge und, für die Ackerkulturen, zu Sorten und Vorkultur;**
 - **Düngung und Pflanzenschutz: Datum, Produktname, Produkte-Zulassungsnummer, Menge/ha, Behandlungsgrund*, wenn nötig Schadschwelle und Wartefrist*, sowie Ausbring-/Anwendungsverfahren.**

Diese Daten werden im Feldkalender für das Ackerbaugelände und im Wiesenkalender für das Futterbaugelände oder mit gleichwertigen Aufzeichnungen festgehalten.

- **Ein Situationsplan der Parzellen** (z. Bsp. Karte 1 : 25'000, vergrössert) mit den Parzellennamen und -nummern und den verschiedenen Typen der Biodiversitätsförderflächen.

Pläne aus Georeferenzierungs-Programmen sind ideal geeignet.

- **Für den Gemüsebau:** ein Fruchtfolgerapport wird verlangt (siehe Punkt 3.3, Seite 3).
- **Für die Suisse-Bilanz:** die notwendigen Aufzeichnungen bzw. Belege sind in der Begleitung Suisse-Bilanz, Kap. 2.3., beschrieben.

Die Kontrolldokumente des Betriebes müssen von der PIOCH für das entsprechende Jahr anerkannt und genehmigt sein.

^{*)} Informationen, die für die Primärproduktion benötigt werden

3. Fruchtfolge und Anzahl Kulturen

Ziele

- Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, Erhaltung der Pflanzengesundheit, indem dem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten vorgebeugt wird
- Erhaltung von landschaftlichen Aspekten

Mindestanforderungen

3.1 Anzahl Kulturen

Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens 4 verschiedene Kulturen aufweisen.

Kommentare bzgl. der Berechnung der Anzahl Kulturen

1 Kultur = eine Hauptkultur: Weizen/Dinkel (Brotweizen, Futterweizen, Hartweizen, Winterweizen, Sommerweizen, Dinkel, weitreihige Saat oder Ackerschonstreifen = Weizen = eine einzige Kultur), Gerste, Roggen, Triticale, Hafer, Mais, Quinoa, Hirse, Sorghum, Reis, Rüben, Kartoffeln, Raps, Ackerbohnen, Eiweisserbsen, Soja, Sonnenblumen, Tabak, Gemüsekultur (1 Familie), Buntbrache, Rotationsbrache, Saum auf Ackerfläche, Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche, ...

- Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10 Prozent der Ackerfläche bedecken. Kulturen sowie Kunstwiesen, Bunt- oder Rotationsbrachen und Gemüse-Hauptkulturen, die weniger als 10 Prozent bedecken, können zusammengezählt werden und gelten pro Tranche von 10 Prozent, die sie zusammen überschreiten, als jeweils eine Kultur.
- **Kunstwiesen:** Sind mindestens 20 Prozent der Ackerfläche in Form von Kunstwiesen genutzt, so zählt die Kunstwiese als zwei Kulturen. Sind mindestens 30 Prozent der Ackerfläche in Form von Kunstwiesen genutzt, so zählt die Kunstwiese als drei Kulturen, unabhängig von der Anzahl der Hauptnutzungsjahre.
- **Gemüsekulturen:** Gemüseschläge mit mehreren Arten von mindestens zwei Familien werden analog der Kunstwiesen angerechnet. Wird nur eine Familie angebaut, zählt die Gemüsefläche (10% und mehr/AF) als eine einzige Kultur. Darüber hinaus müssen die spezifischen Regeln für den Gemüsebau beachtet werden.

Für reine Gemüsebetriebe gilt die Anforderung der Anzahl Kulturen nicht.

Als **Verarbeitungsgemüse** zählen maschinengeerntete Bohnen, Erbsen, Spinat und Pariserkarotten.

Beispiel

Anteil an der Ackerfläche (AF) %	Kunstwiesen	Gemüsehauptkulturen	
		2 Familien und +	1 Familie
10 - 19%	1 Kultur	1 Kultur	} 1 Kultur
20 - 29%	2 Kulturen	2 Kulturen	
30% und +	3 Kulturen	3 Kulturen	

3.2 Fruchtfolge

Der jährlich maximale Anteil der Kulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt:

- Getreide (ohne Mais, Hafer, Hirse, Sorghum und Reis)	66%	- Hafer, Rüben, Raps, Ackerbohnen, Kartoffeln, Soja, Tabak, Sonnenblumen	25% pro Kultur
• Weizen + Dinkel	50%		
- Mais ♦	40%	- Hirse, Quinoa, Sorghum, Reis	33% pro Kultur
- Eiweisserbsen	15%	- Raps und Sonnenblumen zusammengezählt	33% 33%
1. Bei anderen, nicht erwähnten Ackerkulturen, muss zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Familie eine Anbaupause von mindestens zwei Jahren eingehalten werden (d.h. max. 33% pro Kultur)			
2. Rotations- und Buntbrachen: s. spezifische Regeln in der Wegleitung “Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb“ (AGRIDEA, letzte aktuelle Ausgabe).			
3. Gemüsebau siehe 3.3 (für Verarbeitungsgemüse gelten spezifische Vorschriften).			

- ❖ Ein höherer Anteil der Maisfläche ist bei Anwendung folgender Anbauverfahren möglich:
 - 50 % bei Mulchsaat (Definition und Foto siehe unter Kommentar auf Seite 4) nach Gründüngung, Zwischenfutter oder Wiese oder bei Mais mit Untersaat.
 - 60 % bei Maiswiese mit mechanischer Unkrautregulierung zwischen den Reihen (Herbizide nur als Bandbehandlung).
- Bei Anwendung verschiedener Anbauverfahren gilt das flächengewichtete Mittel (siehe Seite 4).

Kommentare bzgl. der Fruchtfolge

- Für die Fruchtfolgekriterien (% der Ackerfläche, Anbaupause zwischen zwei gleichen Kulturen und Anzahl Kulturen) zählen Brot- und Futterweizen, wie Winter- und Sommerweizen, als eine einzige Kultur.
- Die Ackerschonstreifen zählen ebenfalls als 1 Kultur.
- Die Mischungen aus Leguminosen + Getreide zählen als Leguminosen (z.B.: Erbsen-Gerste zählt als Erbsen). Betriebe, welche die jährlichen maximalen Anteile der Kulturen an der Ackerfläche überschreiten, können mit Hilfe einer Aufzeichnung der Fruchtfolge der letzten 5 Jahre den Beweis erbringen, dass sie auf allen Parzellen der Ackerfläche eine angepasste Fruchtfolge führen. Bei Anwendung dieses Systems wird die minimale Anzahl von 4 Kulturen nicht gefordert. **Der Betriebsleiter, der sich für dieses System entscheidet, muss dieses mindestens während 5 Jahren beibehalten.**

Als angepasst gelten folgende minimale Intervalle auf den einzelnen Bewirtschaftungspartellen :

- Getreide (ohne Mais, Hafer, Hirse, Sorghum und Reis): 2 Jahre auf 3;
- Weizen + Dinkel: 1 Jahr auf 2;
- Mais: 2 Jahre auf 5 (2 Jahre nacheinander möglich)
 - Mais bei Mulchsaat*: 1 Jahr auf 2 möglich
 - Maiswiese**: 3 Jahre auf 5 möglich;
- Hafer, Rüben, Raps, Ackerbohnen, Kartoffeln, Soja, Tabak, Sonnenblumen: 1 Jahr auf 4;
- Eiweisserbsen: 1 Jahr auf 7;
- Hirse, Sorghum, Reis, alle anderen Kulturen sowie Raps und Sonnenblumen zusammen: 1 Jahr auf 3

*) Mais bei Mulchsaat (siehe unten): nach Gründüngung, Zwischenfutter, Wiese oder bei Untersaat in die Kultur

**) Maiswiese = mit mechanischer Unkrautbekämpfung zwischen den Zeilen, Herbizid in den Zeilen

- Um den verschiedenen Mais-Anbaumethoden Rechnung zu tragen, sind nachfolgende Regeln zu respektieren: **Der Maisanteil an der Ackerfläche muss stets kleiner oder gleich dem gewichteten Prozentsatz der Anbauverfahren sein.**

Beispiel: Betrieb mit 20 ha Ackerfläche

Beispiel A

Mais-fläche		Mais max. % / AF gemäss Anbau-verfahren	Total und % gewichtet
8 ha	x	40 %	= 320
1 ha	x	60 %	= 60
9 ha / 20 ha AF			= 380 / 9 ha Mais
= 45 % Mais			= 42 % max. erlaubte Maisfläche

→ Anforderungen **nicht** erfüllt

Beispiel B

Mais fläche		Mais max. % / AF gemäss Anbau-verfahren	Total und % gewichtet
6 ha	x	40 %	= 240
3 ha	x	60 %	= 180
9 ha / 20 ha AF			= 420 / 9 ha Mais
= 45 % Mais			= 47 % max. erlaubte Maisfläche

→ Anforderungen erfüllt



- Mais-Mulchsaat: nach der Saatbeetbereitung muss die **Bodenoberfläche auf mindestens 30% mit sichtbaren Pflanzenrückständen bedeckt sein** (siehe obenstehendes Photo)

3.3 Mindestanforderungen an die Fruchtfolge im Gemüsebau

Zur Gewährleistung gesunder Gemüsekulturen und zur Erfüllung des Bodenschutzes müssen die spezifischen Fruchtfolgevorschriften der Kommission Anbautechnik und Labels des Verbandes Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) beachtet werden. Diese Mindestanforderungen gelten für die entsprechenden Parzellen auf Betrieben, die mehr als 20 Aren Gemüse (alle Arten zusammen) anbauen.

Gemüsebau: Die Regelung betrifft die Anzahl Belegungen der nach Familien eingeteilten Kulturen. Eine Tabelle mit den Anzahl Belegungen wird vom VSGP publiziert.

(siehe "Der Gemüsebau" oder auf der Internetseite des VSGP: www.gemuese.ch, suchen unter "BRANCHE", dann "INFOS & RICHTLINIEN ANBAU und "Fruchtfolge und Bodenschutz".

- Die Richtlinie der Kommission Anbautechnik und Labels des VSGP definiert die Anzahl maximaler Belegungen der Hauptkulturen innerhalb von sieben Jahren.
Bemerkung: die gleichen Hauptkulturen können somit zweimal hintereinander angebaut werden; die Anbaupausen werden gruppiert.
- Pro Jahr ist nur eine einzige Hauptkultur der gleichen Familie erlaubt.
- Als Hauptkulturen zählen Kulturen mit einer Kulturdauer von über 14 Wochen.
- Kurzkulturen mit einer Kulturdauer von 14 oder weniger Wochen sind für die Fruchtfolge gemäss OeLN nur relevant, sofern im gleichen Jahr zwei oder mehr Kurzkulturen derselben Familie angebaut werden. In diesem Fall zählt die Kombination der gleichen Art als eine Hauptkultur der entsprechenden Art bzw. die Kombination verschiedener Arten als eine Hauptkultur der Familie.
- Hauptkulturen aus der gleichen Familie zählen gemeinsam zur maximalen Belegung der Familien innerhalb von sieben Jahren. Die in der Tabelle zu den einzelnen Familien aufgeführten Ackerkulturen zählen ebenfalls gemeinsam zur maximalen Belegung. Zusätzlich müssen die maximalen Belegungen der einzelnen Art eingehalten werden.
- Wenn nach einer Hauptkultur im folgenden Jahr auf der gleichen Parzelle wieder die gleiche Hauptkultur angebaut wird, so ist danach für Hauptkulturen der gleichen Familie eine Anbaupause von mindestens 2 Jahren einzuhalten. Die Vorschriften über die minimalen Anbaupausen nach einer Hauptkultur gelten auch für den Nachbau einer Hauptkultur der gleichen Familie.
- Der Fruchtfolgerapport ist bei der Kontrolle für die Dauer der letzten sieben Jahre vorzulegen (System der rollenden Planung). Neueinsteiger müssen den Fruchtfolgerapport für das Anbaujahr und die zwei vorangegangenen Jahre vorlegen. Bei Kurzpacht oder Flächenabtausch muss die Fruchtfolge einer betroffenen Parzelle von beiden Betriebsleitern ausgewiesen werden (siehe Regelung über Flächenabtausch auf Seite 2).

Alle auf dem Betrieb angebauten Kulturen müssen registriert werden. Es muss deklariert werden, auf welcher Parzelle die Gemüsekultur angebaut wird. Wenn die Parzelle unterteilt wird, muss die Fruchtfolge für jede Teilfläche ersichtlich sein. Wenn ausserdem die Teilflächen von einer Kultur zur nächsten variieren, müssen die Anordnungen der Kulturen auf einem Dokument mit einer Zeit- und einer Flächenachse deklariert werden (siehe Fruchtfolgerapport).

4. Bodenschutz auf der offenen Ackerfläche

Ziele

- Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit
- Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit
- Verhinderung der Bodenerosion und der Verluste von Nährstoffen und Pflanzenbehandlungsmitteln

Mindestanforderungen

4.1 Bodenbedeckung

Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen auf jeder Parzelle mit einer Kultur, welche vor dem 31. August geerntet wird, im laufenden Jahr säen:

- eine Winterkultur oder
- eine Zwischenkultur oder
- eine Gründüngung.

Die Ansaat- bzw. Umbruchtermine sind frei. Es gelten die Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis. Das Ziel ist das Erreichen einer vollständigen Bodenbedeckung.

Erläuterungen zu den Mindestanforderungen

4.1 Bodenbedeckung

Achtung: Nicht zu verwechseln mit der fakultativen Maßnahme des Beitrags für eine angemessene Bedeckung des Bodens seit 2023.

- Im Falle von Betriebsgemeinschaften wird die Grenze von 3 ha offenem Ackerland von der Betriebsgemeinschaft und nicht von den Einzelbetrieben bestimmt.
- Die Offene Ackerfläche (OA) umfasst: die Ackerkulturen (Getreide, Hackfrüchte, etc.) + die Bunt- / Rotationsbrachen und Säume + die einjährigen Spezialkulturen (Gemüsekulturen, Erdbeeren, etc.). Flächen unter Tunnel (gelten bereits als bedeckt) zählen nicht für die Berechnung der 3 ha und müssen die Anforderungen des Bodenschutzes nicht erfüllen.
- Keine Bodenbedeckung ist nötig, wenn die Vorkultur am 31. August noch auf dem Feld steht (z.B. Mais, Zuckerrüben, ...). Dies gilt auch für eine vor dem 31. August gesäte Zweitkultur (z.B. Mais nach Gerste).
- Eine Parzelle gilt als geerntet, sobald mehr als die Hälfte ihrer Fläche oder bei grossen Parzellen mehr als 1 Hektare abgeerntet ist. Wenn am 31. August das Stroh noch nicht geräumt ist, kann von dieser Anforderung nicht abgewichen werden.
- Um eine Übertragung von Krankheiten zu reduzieren, können Ausfallraps und Ausfallgetreide nicht als Gründüngung gezählt werden.
- Es gibt keine Ausnahmen auf abgeernteten Flächen (z. B. auch nicht für Freiland Schweine).
- Die Bodenbedeckung der Parzelle muss vor dem Umbruch komplett entwickelt sein.
- Im Übrigen ist der Betriebsleiter frei, die für ihn beste Bewirtschaftung zu wählen (Zeitpunkt, Technik, ...). Aufgrund der Aufzeichnungen seiner Interventionen (Erntedaten der Vorkulturen, Saatdaten der Hauptkulturen, Zwischenkulturen (Zwischenfutter, Gründüngungen, ...), Pflanzenschutzmassnahmen (siehe auch Kapitel 6), Ernte-, Schnitt-, Weidedaten, Abschlegeldaten der Zwischenfutter, Gründüngungen, usw.) im Feld-/Wiesenkalendar oder in einem gleichwertigen Aufzeichnungssystem belegt er die vollständige Bodenbedeckung.

Ergänzungen für den Gemüsebau:

- Alle Gemüsekulturen, welche nach Ende August gesät oder gepflanzt werden, gelten als Herbstkulturen. Es gibt keine Einschränkungen bezüglich der Ernte. Das Wurzelsystem muss jedoch bis mindestens am 15. November erhalten bleiben (Ausnahme: Radieschen).
- Auf Flächen, wo die Kulturen vor oder am 31. August gesät oder gepflanzt und nach dem 31. August geerntet werden, bestehen im Herbst keine Vorschriften bezüglich Pflügen oder anderen Bodenbearbeitungsarbeiten. (Informationen findet man ebenfalls in der VSGP-Publikation "Der Gemüsebau" oder auf der Internetseite des VSGP unter www.gemuese.ch/Branche/Infos-Richtlinien-Anbau).

4.2 Erosionsschutz

- Auf Ackerland darf es keine relevanten Bodenabträge durch Erosion und wegen landwirtschaftlicher Praktiken geben.
- Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er mindestens den Fällen in der Rubrik “2 bis 4 t/pro ha“ des **“Merkblatt Erosion: Wie viel Erde geht verloren?“** (AGRIDEA, November 2007) entspricht.
- Ein Bodenabtrag gilt als bewirtschaftungsbedingt, wenn er weder auf eine ausschliesslich naturbedingte noch auf eine ausschliesslich infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist.
- Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Betriebsleiter auf der definierten Parzelle oder dem betroffenen Perimeter zu belegen, dass er
 - a) einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens 6 Jahren umsetzt, oder
 - b) aus eigener Initiative die notwendigen Massnahmen ergreift, um der Erosion vorzubeugen.
- Der Massnahmenplan oder die eigenständig getroffenen Massnahmen beziehen sich auf die definierten Parzellen und müssen auch auf den jährlich abgetauschten Flächen angewendet werden.

Kommentare zum Erosionsschutz

• Beurteilung des Bodenverlustes:

*Sich auf das **“Merkblatt Erosion: Wie viel Erde geht verloren?“** (AGRIDEA, November 2007) beziehen. Die Abbildungen in diesem Merkblatt sind verbindlich.*

• Natürliche Bedingungen:

Unter einem Naturereignis versteht man extreme Niederschläge (höhere Gewalt).

Für diese Art von Ereignis gilt die Warnstufe 4 von MeteoSchweiz von Gewittern und intensivem Dauerregen.

• Infrastrukturen

Ursachen von Erosion können sein: eine fehlende oder unzureichende Infrastruktur, wie zum Beispiel eine defekte Drainage oder eine schlechte Straßenentwässerung, ...

• Landwirtschaftliche Praktiken

- *Wenn aufgrund von landwirtschaftlichen Praktiken wiederholt vollständig oder teilweise Erosion auf der gleichen Parzelle auftritt, gilt dies als Mangel. Der Wiederholungszeitraum beträgt 6 Jahre.*
- *Wenn der Bewirtschafter, den von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Bewirtschaftungsplan korrekt umgesetzt hat, werden keine Beitragskürzungen vorgenommen.*
- *Wenn der Bewirtschafter eigene vorbeugende Massnahmen trifft, ohne diese von einer zuständigen Stelle anerkennen zu lassen, riskiert er in wiederholten Erosionsfällen Beitragskürzungen.*

• Ursachensuche in Erosionsfällen

Ist die Ursache eines Bodenabtrages auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, wird diese von der zuständigen kantonalen Stelle bestimmt. Anschliessend wird sichergestellt, dass in der betroffenen Region ein abgestimmtes Erosionsschutzverfahren angewendet wird.

*Für die Beurteilung der Ursachen von Bodenabtrag aufgrund natürlicher Ereignisse oder der Infrastruktur werden die Grundsätze des Dokuments **“Bodenschutz in der Landwirtschaft. Ein Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft“** (BLW/BAFU 2013) angewandt.*

• Kontrollen

Die Kontrollen werden gezielt auf gefährdeten Standorten und während gefährlichen Perioden (wenn die Böden brach sind, nach Niederschlägen, ...) durchgeführt.

*Hilfreiche Informationen findet man unter www.agridea.ch, mit Stichwortsuche **“Hilfsmittel Massnahmenplan Erosion“**. Das pdf kann dann heruntergeladen werden.*

5. Düngung

Ziele

- Ausgeglichene Nährstoffbilanz auf dem ganzen Betrieb
- Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit
- Hohe Qualität der Produkte bei optimalem Ertrag
- Minimierung der Nährstoffverluste in die Umwelt
- Möglichst geschlossene Nährstoffkreisläufe

Mindestanforderungen

5.1 Nährstoffhaushalt

Der Stickstoff- und Phosphorhaushalt wird anhand einer Nährstoffbilanz beurteilt, welche zeigen muss, dass die Einträge dieser beiden Elemente nicht überschüssig sind. Die Berechnung erfolgt nach der Suisse-Bilanz-Methode gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Es gilt die ab dem 1. Januar des laufenden Jahres und die ab dem 1. Januar des Vorjahres gültige Ausgabe (siehe nächste Seite unter "Erläuterungen ..."). Der Betriebsleiter kann zwischen diesen beiden Ausgaben wählen.

- Die Suisse-Bilanz-Methode basiert auf den «Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz (GRUD)», Ausgabe Juni 2017, von Agroscope. Sie setzt sich zusammen aus einem Formular und einem Leitfaden (siehe Auszug Leitfaden Suisse-Bilanz auf den nachfolgenden Seiten 9 bis 13), der die nötigen Erklärungen und Normen enthält. Betriebe mit Spezialkulturen verwenden ein zusätzliches Formular (oder mehrere zusätzliche Formulare), um den Bedarf der Spezialkulturen zu berechnen (Beilage Spezialkulturen). Die Resultate werden in die Rubrik C3 des Formulars übertragen.
- Mineraldünger: der in der Suisse-Bilanz, Teil D, berechnete Mineraldünger muss der tatsächlich ausgebrachten Menge entsprechen. Macht der Betriebsleiter Lagerbestände an Mineraldünger geltend, muss er dies belegen können (Wegleitung Suisse-Bilanz 2.15). Die mineralische P-Grunddüngung bei herbstgesäten Hauptkulturen (ohne Kunstwiesen) kann auf das Folgejahr übertragen werden (Wegleitung Suisse-Bilanz 2.17).
- Betriebe, die Vergärungsprodukte verwenden, benutzen das Zusatz-Formular E zur Berechnung des Nährstoffanfalls der Vergärungsprodukte. Die Resultate werden in die Rubrik E des Formulars übertragen.
- Betriebe, die in der Schweine-, Geflügel- oder Kaninchenhaltung Futter mit reduzierten Gehalten einsetzen, können (fakultativ) einen für diese Tierkategorien tieferen Nährstoffanfall geltend machen. Dieser kann mit Hilfe einer linearen Korrektur (Zusatz-Modul 6) oder mit der Erstellung einer vollständigen Import/Export-Bilanz (Zusatz-Modul 7) berücksichtigt werden. Diese Betriebe müssen vorgängig bei der zuständigen kantonalen Stelle eine Vereinbarung über die Verwendung nährstoffreduzierter Futtermittel abschließen. Mit dieser kann der Tierhalter nur Futter von Lieferanten beziehen, welche ihrerseits vorgängig ebenfalls eine Vereinbarung mit der zuständigen kantonalen Stelle abgeschlossen haben.
- Import-/Export-Bilanz (Wegleitung Suisse-Bilanz 2.4): Bei der Schweine-, Geflügel- und Kaninchenproduktion können die Kantone eine I-/E-Bilanz verlangen. In der Pouletmast ist bei einem Durchschnittsbestand ab 3'000 Mastpoulets eine I-/E-Bilanz zwingend.
- Referenz- und Kontrollperiode (Wegleitung Suisse-Bilanz 2.5): Die Suisse-Bilanz muss jedes Jahr berechnet werden. Als Referenzperiode gilt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Beispielsweise sind bei der Berechnung der Suisse-Bilanz 2026 die Daten (bewirtschaftete Flächen, gehaltene Tiere, weitere Aufzeichnungen) aus dem Kalenderjahr 2026 massgebend. Im Rahmen der OeLN-Kontrollen werden die abgeschlossenen Bilanzen im Folgejahr der Referenzperiode (oder «Berechnungsjahrs») kontrolliert.
Abweichungen von der Referenzperiode:
 - Für Betriebe, die die Zusatzmodule 6 und 7 nutzen, muss gemäss DZV (Anhang 1, Ziff. 2) der Abschluss der Berechnung der linearen Korrektur (Modul 6) und des Import-/Exportsaldos (Modul 7) der Suisse-Bilanz vorher erfolgen, also zwischen dem 1. April und dem 31. August des Beitragsjahres. Der Berechnungszeitraum muss mindestens die letzten zehn Monate umfassen. Diese Unterlagen müssen bis spätestens 30. September des Beitragsjahres bei der kantonalen Vollzugsbehörde eingereicht werden. Die Ergebnisse dieser Module fließen dann in die Berechnung der abgeschlossenen Suisse-Bilanz ein, der auf dem Kalenderjahr basiert.
 - Reine Gemüseanbaubetriebe (ohne sonstige Kulturen und Tierhaltung), die ihre Ernte-/Gemüseaufbereitungsabfälle an Methanisierungsanlagen liefern und die Gärreste verwerten, saldieren die Gesamtmengen der exportierten Abfälle und der importierten Gärreste zwischen dem 1. April und dem 31. August. Der Berechnungszeitraum umfasst mindestens die letzten 10 Monate. Diese so berechneten N- und P₂O₅-Salden müssen bei der OeLN-Kontrolle in der auf das Kalenderjahr bezogenen abgeschlossenen Suisse-Bilanz des Gemüseanbaubetriebs enthalten sein.

- **Stickstoff:** Stickstoffeinträge müssen dem Bedarf der Kulturen des Gesamtbetriebs entsprechen. Die Kontrolle der abgeschlossenen Bilanz 2026 ohne Toleranzmarge erfolgt im Frühjahr 2027¹. Die Kantone können für bestimmte Regionen oder Betriebe strengere Regeln verordnen. Gemüseproduzenten müssen einen allfälligen Mehrbedarf anhand entsprechender Nmin-Analysen begründen.
Der pflanzenbaulich wirksame Stickstoff der Hofdünger wird wie folgt berechnet: Ausscheidungen der Tiere abzüglich der nicht vermeidbaren Verluste im Stall und während der Hofdüngerlagerung entsprechend den "**Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau**", Version Juni 2017 (siehe Wegleitung Suisse-Bilanz). Vom verbleibenden Stickstoff werden grundsätzlich 60 % als verfügbar angerechnet.
Für das Jahr 2026, also für die Berechnung der im Frühjahr 2027 kontrollierten abgeschlossenen Suisse-Bilanz, muss die Version 1.19 oder 2.0 der Suisse-Bilanz verwendet werden. Die Verpflichtung zur Anwendung von Ausbringtechniken zur Emissionsminderung wird berücksichtigt, die betroffenen Flächen müssen in der Suisse-Bilanz angegeben werden und der eingesparte Stickstoff wird mit 6 kg N_{verfügbar} pro ha angerechnet, was zwei Gaben zu 3 kg N_{verfügbar} entspricht.
Die oben genannten Elemente werden in der Wegleitung Suisse-Bilanz beschrieben (siehe auch Kommentarbereich unten).
- **Phosphor:** Der Phosphorhaushalt muss dem Bedarf der Kulturen des Gesamtbetriebs entsprechen. Die Kontrolle der abgeschlossenen Bilanz 2026 ohne Toleranzmarge erfolgt im Frühjahr 2027. Die Kantone können für bestimmte Regionen oder Betriebe strengere Regeln verordnen.
Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können unter Einbezug eines Düngungsplans, der alle Parzellen des Betriebs umfasst, einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht höher gedüngt werden.
Im Obst- und Weinbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf Phosphor in Form von Kompost und Kalk (z. B. Aarberger Kalk) auf maximal 3 Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff muss jedoch vollständig in der Stickstoffbilanz des Ausbringjahres berücksichtigt werden.

¹Achtung: Nicht zu verwechseln mit der 2023 eingeführten freiwilligen Massnahme der effizienten Nutzung von Stickstoff im Ackerbau, welche maximal 90% des berechneten Bedarfs gemäss Suisse-Bilanz einsetzt.

Erläuterungen zu den Mindestanforderungen

Kommentare zum Nährstoffhaushalt

- Die Düngung der Kulturen und Grünflächen erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik und basiert, wenn möglich auf einem Düngungsplan. Dieser beruht auf den "**Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau (GRUD)**".
Eidgenössische und kantonale Vorschriften der Gewässerschutz-Gesetzgebung gehen diesen Weisungen vor.
 - **Referenzdokumente (Wegleitung, Formulare und andere offizielle Weisungen)**
Die vollständigen Dokumente betreffend Suisse-Bilanz können bei der OeLN-Kontrollorganisation, bei der vom Kanton bestimmten Kontrollorganisation, unter www.agridea.ch oder auf der [Internetseite des BLW](#) bezogen werden.
 - Wegleitung Suisse-Bilanz,
 - Basisformular Suisse-Bilanz
 - Zusatzblätter und -Module
 - Formular zur Berechnung des Nährstoffbedarfs der Spezialkulturen
 - Formular E zur Berechnung der zugeführten Nährstoffe durch Vergärungsprodukte und Gemüseernterückstände
 - Module 6/7: Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter (NPr-Futter) in der Suisse-Bilanz
 - Anleitung und Formulare lineare Korrektur nach Futtergehalten (LK)
 - Anleitung und Formulare Import/Export-Bilanz (I/E-Bilanz)
 - Modul 8: Weisungen zur Verwendung von Vergärungsprodukten in der Suisse-Bilanz
- «**Prognose**» - **Suisse-Bilanz:** Es wird dringend empfohlen, im Voraus eine "Prognose" Suisse-Bilanz zu erstellen, um die geplanten Arbeiten, Düngergaben, usw. zu planen. Denn die abgeschlossene Suisse-Bilanz entspricht allen Daten des Kalenderjahres (Viehbestände, Flächen, eingesetzte Düngemittel usw.) des vergangenen Jahres und kann nicht mehr abgeändert werden.
- **Bei Spezialfällen:** die Interpretation der Normen wird vom BLW vorgenommen.

• Gültigkeit der Versionen der Suisse-Bilanz-Wegleitungen

Zur Erinnerung: OeLN-Kontrollen basieren auf abgeschlossenen Suisse-Bilanzen des vorangehenden Jahres. Um den Planungsanforderungen Rechnung zu tragen, gelten die Versionen der Wegleitungen, Module und Software grundsätzlich für zwei Jahre. Es gilt die ab dem 1. Januar des laufenden Jahres und die ab dem 1. Januar des Vorjahres gültige Ausgabe. Der Betriebsleiter kann zwischen diesen beiden Ausgaben wählen.

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht, welche Versionen gültig sind (im Zweifelsfall gelten die Angaben auf der [BLW-Website](#)).

Ausgabe	Referenzperiode 2025 ¹⁾	Referenzperiode 2026 ¹⁾
1.18	gültig	nicht gültig
1.19	gültig	gültig
2.0	nicht gültig	gültig

Gültigkeit der Versionen des Suisse-Bilanz-Zusatzmoduls 6 «Lineare Korrektur»

Ausgabe	Methode «Linear»	Referenzperiode 2025 ¹⁾	Referenzperiode 2026 ¹⁾
1.13	2.6	gültig	nicht gültig
1.14	2.6	gültig	gültig

Gültigkeit der Versionen des Suisse-Bilanz-Zusatzmoduls 7 «Import-Export-Bilanz»

Ausgabe	Methode «Impex»	Referenzperiode 2025 ¹⁾	Referenzperiode 2026 ¹⁾
1.13	2.12	gültig	nicht gültig
1.14	2.13	gültig	gültig

Gültigkeit der Versionen des Suisse-Bilanz-Zusatzmoduls 8

Ausgabe	Referenzperiode 2025 ¹⁾	Referenzperiode 2026 ¹⁾
1.3	nicht gültig	nicht gültig
1.4	gültig	gültig

¹⁾ entspricht dem Kalenderjahr vom 1.1. bis 31.12. Ausnahmen für die Referenzperiode gelten für die «Lineare Korrektur» gemäss Zusatzmodul 6, für die «Import-Export-Bilanz» gemäss Zusatzmodul 7 sowie für die Vergärung von Gemüseabfällen (s. Seite 7).

Anpassungen der Suisse-Bilanz, Version 1.19: Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen

Weitere Informationen findet man in der Wegleitung Suisse-Bilanz, die im Zweifelsfall verbindlich ist.

- **Neue Kategorien für Ziegen und Schafe.** Die alten Kategorien wurden entfernt. Die neuen Kategorien lauten wie folgt:
 - Milchziegen, Ø 550 kg Jahresmilchleistung
 - Andere Ziegen über 365 Tage alt
 - Jungziegen über 180 bis 365 Tage alt
 - Zicklein bis 180 Tage alt aus Milchziegenherde
 - Zicklein bis 180 Tage alt aus Mutterziegenherde
 - Milchschafe, Ø 500 kg Jahresmilchleistung
 - Andere Schafe über 365 Tage alt
 - Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt
 - Lämmer bis 180 Tage alt
- **Berücksichtigung der jährlichen Milchproduktion für Milchziegen und -schafe.** Die Referenzmenge beträgt 500 kg pro Jahr für Schafe und 550 kg pro Jahr für Ziegen. Die Abweichungen von diesen Referenzmengen sind wie folgt:

Kriterien	GF-Verzehr dt TS / Jahr / Platz	Nährstoffanfall (kg / Jahr)				
		kg N	kg N _{ges}	kg P ₂ O ₅	kg K ₂ O	kg Mg
Milchziege: Pro 25 kg mehr Jahresmilch als 550 kg	+0.03	+0.10	+0.08	+0.02	+0.12	+0.02
Milchziegen: Pro 25 kg weniger Jahresmilch als 550 kg	-0.03	-0.10	-0.08	-0.02	-0.12	-0.02
Milchschaf: Pro 25 kg mehr Jahresmilch als 500 kg	+0.20	+0.58	+0.49	+0.16	+0.83	+0.06
Milchschafe: Pro 25 kg weniger Jahresmilch als 500 kg	-0.20	-0.58	-0.49	-0.16	-0.83	-0.06

- **Zusätzliche Kategorie "IMPEX Mastkälber":** IMPEX-Ergebnisse auf dem Blatt "Nährstoffreduzierte Futter" ausfüllen und anschließend die entsprechende Kategorie in der Suisse-Bilanz wählen (letzte Zeile der Tiertabelle in Teil A).
- **Kulturen**
Zwei neue Dauerkulturen sind verfügbar: "Baumschulen für den Erwerbsobstbau" und "Maulbeerbaumanlagen zur Seidenraupenfütterung". Ackerschonstreifen (ASS) gelten in der Suisse-Bilanz nicht mehr als Kultur, bleiben aber Bestandteil der BFF. Sie müssen unter dem zugehörigen Kulturcode über ein Attribut deklariert werden (z. B. ASS bei Winterweizen). Eine Stickstoffdüngung ist nicht erforderlich. Die Berechnung des N- und P-Bedarfs erfolgt auf Basis des jeweiligen Kulturpflanzenbedarfs, jedoch proportional zum durchschnittlichen Ertrag

Zukünftige Anpassungen

Impex

- **Anpassung der Impex-Mindestwerte für Schweinehaltungsbetriebe:** Diese stehen in der Impex-Version 2.14 im Januar 2026 zur Verfügung.

Suisse-Bilanz 2.0

- **Abzug der Absenztage bei Schafen:** Für die Berechnung der Suisse-Bilanz-Bilanz sind die im Kalenderjahr der Referenzperiode gehaltenen Tiere massgebend (Tiere der Gattungen Rinder und Pferde sowie Wasserbüffel, Bisons und kleine Wiederkäuer gemäss TVD, Umstellungshilfe SuiBiTrans in Kapitel 3.1; übrige Tierkategorien gemäss den Durchschnittsbeständen). Bei kleinen Wiederkäuern (Schafe und Ziegen) sind von der TVD abweichende Bestände zu dokumentieren.
- **Silphie-Anbau:** Als Übergangslösung wird Silphie als Silomais (= Ersatzfrucht) in die Suisse-Bilanz aufgenommen.
- **Gemüsekulturen:** Ab der Wegleitung 2.0 werden neue Kulturen hinzugefügt und die Düngungsnormen angepasst.

- **Software:** Als gleichwertige Berechnungsmethoden gelten nur die vom BLW zugelassenen Berechnungsprogramme mit den in den obigen Tabellen gültigen Versionen. Die PIOCH legt die Präsentation der Ergebnisse fest, um die Kontrollen sicherzustellen.
- **Befreiung von der Suisse-Bilanz (DZV, Anhang 1, Ziff. 2.19 a, b, c):**
Der Kanton kann Betriebe von der Berechnung der Nährstoffbilanz nach der Methode "Suisse-Bilanz" befreien, wenn die nach den nachstehenden Punkten berechnete vereinfachte Nährstoffbilanz, ausgedrückt in GVE pro ha düngbare Fläche, die Werte für Stickstoff und Phosphor die folgenden Werte nicht überschreitet:

Talzone	2,0 GVE / ha düngbare Fläche	Bergzone 2	1,1 GVE / ha düngbare Fläche
Hügelzone	1,6 GVE / ha düngbare Fläche	Bergzone 3	0,9 GVE / ha düngbare Fläche
Bergzone 1	1,4 GVE / ha düngbare Fläche	Bergzone 4	0,8 GVE / ha düngbare Fläche

Die Berechnung der GVE pro ha düngbare Fläche basiert auf der Summe:

- des Nutztierbestandes in GVE gemäss DZV (Art. 36, Abschnitt 3 und 4) und
- der Mengen an Stickstoff und Phosphor aus Hof- und Recyclingdüngern nach HODUFLU und aus den verwendeten Mineraldüngern, umgerechnet in GVE durch Division mit den folgenden Werten:

- Hofdünger und Recyclingdünger	N _{tot} 89.25, N _{verfügbar} 53.55, P ₂ O ₅ 35.00
- Mineraldünger	N _{verfügbar} 53.55, P ₂ O ₅ 35.00

Wenn Betriebe Parzellen in verschiedenen Zonen bewirtschaften, werden die maximalen DGVE / ha flächengewichtet nach den Parzellen in den verschiedenen Zonen berechnet.

In Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen und der Haltung von Nutztieren ohne Futtergrundlage, können die Kantone eine "Suisse-Bilanz" verlangen, auch wenn die oben genannten Grenzen nicht erreicht sind.

5.2 Bodenanalysen

Damit die Düngeverteilung auf die einzelnen Parzellen optimiert werden kann, muss die Nährstoffversorgung von Phosphor und Kali des Bodens bekannt sein. Deshalb müssen auf allen Parzellen mindestens alle 10 Jahre Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Davon ausgenommen sind alle Flächen mit Düngeverbot, extensive Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie Dauerweiden. Die Analysen müssen durch ein zugelassenes Labor nach anerkannten Methoden ausgeführt werden. Diese beinhalten mindestens:

- **Dauerwiesen:** pH, Phosphor (P₂O₅), Kali (K₂O).
- **Offenes Ackerland, Kunstwiesen, Freiland-Gemüsebau:**
 - Organische Substanz (OS), pH, Phosphor (P₂O₅), Kali (K₂O),
- **Andere Spezialkulturen:** siehe spezielle Weisungen.

Erläuterungen zu den Bodenanalysen

Die Bestimmung der Bodenart (% Ton, % Schluff, % Sand) wird für eine richtige Interpretation der Resultate empfohlen, ist aber nicht obligatorisch (die weniger zuverlässige Fühlprobe kann genügen). Die Bodenart muss nur einmal bestimmt werden und nahe beieinanderliegende Parzellen vom gleichen Typ können zusammengefasst werden.

Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke mit ähnlichen Bodeneigenschaften und mit analoger Bewirtschaftung (Kulturen, Düngung) können bei der Probenahme für Bodenanalysen zusammengefasst werden. Die Probenahmen haben nach den Referenzmethoden der Forschungsanstalten Agroscope zu erfolgen.

Das BLW ist für die Zulassung der Labors sowie für die Anerkennung der Analysenmethoden und Probenahmeverfahren zuständig. Es führt zu diesem Zweck regelmässig Ringanalysen durch und veröffentlicht jährlich eine Liste mit den zugelassenen Labors, anerkannten Analysenmethoden und Probenahmeverfahren.

Je nach Kultur sind im Rahmen des OeLN drei Bodenanalyse-Methoden zugelassen. Die Interpretation der Ergebnisse der Bodenanalysen muss gemäss den "**Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau (GRUD)**", Ausgabe 2017 - Kapitel 2 erfolgen. Diese drei Methoden sind:

- **Ammoniumacetat-EDTA-Extraktionsmethode (AAE10)**, gültig für alle Kulturen ausser für Aroma- und Heilpflanzen.

Achtung: Diese Methode funktioniert nicht für P und Mg auf Carbonatböden (= kalkhaltige Böden, entweder positiver CaCO_3 -Test oder $\text{pH} \geq 6,8$ oder $\text{Ca-AAE10} \geq 4000 \text{ mg Ca / kg}$). In solchen Fällen muss im Acker- und Futterbau die CO_2 -Methode oder für Spezialkulturen die Wasserextraktionsmethode verwendet werden.

- **CO_2 -Methode** im Acker- und Futterbau. Auf kalkhaltigen Böden mit einem pH-Wert von $\geq 6,8$ ersetzt diese die AAE10-Methode für die Bewertung von P und Mg im Acker- und Futterbau.

- **Wasserextraktionsmethode (H_2O -Methode)** für Spezialkulturen (Freiland- und Gewächshausgemüse, Weinbau, Obstbau, Beerenfrüchte, Aroma- und Heilpflanzen). Auf kalkhaltigen Böden mit einem pH-Wert von $\geq 6,8$ ersetzt diese die AAE10-Methode für die Bewertung von P und Mg für Spezialkulturen.

Spezialfall: Die im Gemüsebau weniger geeignete CO_2 -Methode wird prinzipiell nur für Parzellen zugelassen, deren Hauptnutzung nicht Gemüsebau ist.

- **Spezialfälle:**

- Bei gelegentlichem Anbau von Gemüse in einer Acker- und Futterbaufruchtfolge wird die CO_2 -Methode toleriert, obschon diese im Gemüsebau weniger geeignet ist.
- Für andere oben nicht genannte Kulturen werden alle drei Analysemethoden akzeptiert.

- **Bedingungen für die Befreiung von Bodenanalysen:** Betriebe, welche keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen, sind in der Regel von der Bodenuntersuchung befreit, wenn ihr Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche folgende Werte nicht überschreitet:

Talzone	2.0 DGVE/ha düngbare Fläche	BZ 2	1.1 DGVE/ha düngbare Fläche
Hügelzone	1.6 DGVE/ha düngbare Fläche	BZ 3	0.9 DGVE/ha düngbare Fläche
BZ 1	1.4 DGVE/ha düngbare Fläche	BZ 4	0.8 DGVE/ha düngbare Fläche

und wenn sich aufgrund der durchgeführten Bodenuntersuchungen seit dem 1. Januar 1999 keine Parzelle in den Versorgungsklassen "Vorrat" (D) oder "angereichert" (E) befindet gemäss den "**Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau (GRUD)**", Ausgabe 2017, Modul «Bodeneigenschaften und -analysen».

5.3 Luftreinhalte-Verordnung (Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, 814.318.142.1))

- **Lagerung von flüssigen Hofdüngern** (LRV, Anhang 2, Kap. 55, Ziffer 551):

Ab 1. Januar 2022 müssen Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen ausgestattet sein. Siehe Empfehlung der KOLAS und der KVV zur obligatorischen Abdeckung von Güllelagern – Juni 2022.

- **Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten mit Schleppschlauch oder -schuh** (LRV, Anhang 2, Kap. 55, Ziffer 552):

Obligatorisch ab 1. Januar 2024. Ausnahmen werden von den Kantonen definiert. Siehe «**Emissionsmindernde Ausbringungsverfahren**» (agridea) und Internetseite des BLW.

Im Ackerbau ist die konventionelle Ausbringung mit Pralltellern weiterhin möglich, sofern die Gülle innerhalb der folgenden Stunden **mindestens 5 cm tief in den Boden eingearbeitet wird**.

6. Pflanzenschutz

Ziele

- Hohe Qualität der Produkte bei minimalem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung jeglicher Verunreinigung von Wasser und Umwelt.

Mindestanforderungen für den Gemüsebau: siehe "Der Gemüsebau" oder auf der Internetseite des VSGP: www.gemuese.ch/verband-schweizer-gemueseproduzenten/anbautechnik-und-labels/pflanzenschutz. Bewilligungen, Anforderungen und spezifische Vorschriften zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln siehe unter Pflanzenschutzverzeichnis des BLV, oder auch unter der Bewilligungssituation bei Agroscope.

6.1 Anwendungseinschränkungen bestimmter Wirkstoffe im OeLN (gültig für alle Kulturen einschließlich Spezialkulturen)

6.1.1 Ab 1.1.2023 dürfen Produkte, die folgende Wirkstoffe mit hohem Wassergefährdungspotenzial enthalten, im OeLN nicht mehr eingesetzt werden

Grundsätzlich bleiben diese Wirkstoffe zugelassen (d.h. im Pflanzenschutzmittelverzeichnis enthalten), können aber nur mit Sonderbewilligungen für ganz bestimmte Situationen eingesetzt werden.

Typen	Wirkstoffe	*)	Einige Beispiele für Produkte, die diese Wirkstoffe enthalten (Liste nicht komplett)
Herbizide	Dimethachlor	1	Brasan Trio, Colzor Trio, Galipan3, ...
	Metazachlor	2	Bengala, Bredola, Butisan S, Devrinol Plus, Gala, Rapsan 500, Trax, ...
	Nicosulfuron	3	Arigo, Dasul Extra 6 OD, Elumis, Hector Max, Nicogan, Principal, Samson Extra, ...
	S-Metolachlor (bis 1.1.2025)	4	Calado, Deluge, Dual Gold, Frontex, Lumax, ...
	Terbuthylazin	3	Akris, Aspect, Calaris, Gardo Gold, Lumax, Prado, Pyran, Spectrum Gold, Successor T, Topcorn, ...
Insektizide	alpha-Cypermethrin	5	Fastac Perlen (Aufbrauchfrist 30.6.2023)
	Cypermethrin	5	Cypermethrin, ...
	Deltamethrin	5	Aligator, Decis Protech, Deltaphar, ...
	Etofenprox	5	Blocker, ...
	Lambda-Cyhalothrin	5	Karaté Zeon, Kendo, Ravane 50, TAK 50 EG, Techno 10 CS, ...

- *)
1. Es wird keine Sonderbewilligung erteilt.
 2. Kann mit Sonderbewilligung in bestimmten Gemüsekulturen verwendet werden.
 3. Nur mit Sonderbewilligung in Saatmais.
 4. Nur mit Sonderbewilligung in Saatmais und zur Bekämpfung von Erdmandelgras. Ab dem 1.1.2025 ist dieser Wirkstoff nicht mehr zugelassen. Produkte, die S-Metolachlor enthalten, erhalten keine Zulassung mehr.
 5. Nur mit Sonderbewilligung. Im Gemüsebau können generelle Sonderbewilligungen erteilt werden.

Ausnahmen bezüglich der Verwendung dieser Wirkstoffe im Gemüsebau werden vom BLV publiziert (DZV, Anhang 1, Kap. 6.1.2.)
Diese Ausnahmen können sich ändern und können deshalb in diesen Technischen Regeln nicht aufgeführt werden.

6.2 Allgemeine Bestimmungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

- **Spritzentest:** die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte müssen mindestens alle drei Kalenderjahre nach den Richtlinien des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik (SVLT) bei einer anerkannten Stelle getestet werden. Die Liste der vom SVLT anerkannten Prüfstellen wird jährlich vom BLV veröffentlicht.
- **Frischwassertank und Spülsystem:** zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Feld- und Gebläsespritzen mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Frischwassertank und einem automatischen Innenreinigungsspülsystem ausgerüstet sein, welche einschaltbar sind, ohne vom Traktor absteigen zu müssen¹⁾. Die Mindestkapazität des Frischwassertanks muss mindestens 10% des Nenninhaltes des Brühetanks betragen.
- **Feldspülung:** Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen, Düsen und Tank muss auf dem Feld erfolgen.
¹⁾ Das Innenreinigungsspülsystem ist für Geräte mit Spritzpistole (Gun) nicht zwingend erforderlich. Das Spülen von Schlauch und Pistole muss jedoch im Feld erfolgen.
- **Reduzierung von Abdrift und Abschwemmung:** Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind Massnahmen zur Reduzierung von Abdrift und Abschwemmung gemäss Weisung der Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vom 23.

Februar 2022 zu treffen¹⁾. Diese Bestimmung gilt nicht für die Einzelstockbehandlung und die Verwendung in geschlossenen Gewächshäusern.

Im OeLN muss folgende Punktzahl erreicht werden:

- a. Abdrift-Reduktion (betrifft alle Flächen und alle Freiluftanwendungen, ausser Einzelstockbehandlungen):
 - Mindestens 1 «Drift-Punkt» ist für alle Behandlungen obligatorisch (z. B.: Wahl von Luftinjektionsdüsen).
 - Die Anwendungsvorschriften (SPe 3, ...)²⁾ sind für bestimmte Produkte restriktiver und müssen selbstverständlich eingehalten werden.
- b. Reduktion von Abschwemmung (betrifft alle Flächen mit einem Gefälle von mehr als 2% in Richtung eines Gewässers oder einem entwässerten Weg oder Strasse):
 - Mindestens 1 «Abschwemmungs-Punkt» ist obligatorisch.

Informationen dazu findet man in den drei agridea-Merkblättern "Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln ... => im Acker- und Gemüsebau, ... => im Weinbau, ... und => im Obstbau und im Strauchbeeren"

Details³⁾ zu den betroffenen Parzellen und den konkreten Massnahmen zur Reduzierung der Abschwemmung werden vom BLW noch bekannt gegeben. 2023 und 2024 werden keine Kürzungen der Direktzahlungen vorgenommen, wenn Massnahmen gegen Abdrift oder Abschwemmung noch fehlen.

Zur Erinnerung: Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die geltenden Anforderungen und Auflagen zum Gewässer- und Umweltschutz zu beachten, insbesondere zu folgenden Aspekten: Grundwasserschutzzonen, Abstände zu Oberflächengewässern, Biotopen und Siedlungsgebieten sowie die Anwendungsvorschriften (SPe3, usw.) und anderen Einschränkungen, die für die verwendeten Produkte spezifisch und auf den Etiketten dieser Produkte angegeben sind.

6.3 Vorschriften für den Acker⁴⁾- und Futterbau

- Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar sind Applikationen mit Pflanzenschutzmitteln (inkl. Schneckenmittel) nicht erlaubt.
- Nach schweizerischem Gesetz bewilligte Pflanzenschutzmittel (**PSMV – SR 916.161 vom 12. Mai 2010**) können unter Berücksichtigung der Verwendungsvorschriften ausser in den folgenden Fällen ohne Sonderbewilligung eingesetzt werden:
 - sofern sie keinen auf Seite 15, Punkt 6.1.1, genannten Wirkstoffe enthalten (tritt am 1.1.2023 in Kraft);
 - Die Verwendung von Mikrogranulat-Insektiziden und Nematiziden⁵⁾ bedarf einer Sonderbewilligung gemäss 6.5;
 - Die Verwendung von Molluskiziden mit Ausnahme derjenigen auf der Basis von Metaldehyd oder Eisen-III-Phosphat bedarf einer Sonderbewilligung gemäss 6.5;
 - alle zugelassenen Herbizide können im Nachauflauf eingesetzt werden, sofern sie keinen der auf Seite 15, Punkt 6.1.1, aufgeführten Wirkstoffe enthalten (tritt am 1.1.2023 in Kraft);
 - Der Einsatz von Herbiziden im Voraufbau oder im Grünland ist nur in den Fällen der Tabelle auf Seite 17 erlaubt;
 - Die Möglichkeiten der Verwendung von insektiziden Spritzmitteln sind in der Tabelle auf Seite 17 beschrieben.

¹ Weisungen der Zulassungsstelle des BLV betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

² Diese Angaben sind auf den Produktetiketten und im **Pflanzenschutzmittelverzeichnis** zu finden.

³ Dieser Link wird aktiviert, sobald Informationen verfügbar sind.

⁴ Betrifft nicht den Gemüsebau -> Vorschriften unter 6.4.

⁵ Derzeit sind in der Schweiz keine Nematizide für die Anwendung im Acker- und Futterbau zugelassen.

Einsatzmöglichkeiten von Herbiziden im Voraufbau oder im Grünland und von Insektiziden

Kultur	Voraufbau-Herbizide	Insektizide Spritzmittel
<i>Alle Kulturen</i>		• Schadsschwellen¹⁾ beachten und Empfehlungen der Fachstellen befolgen; • Bei einer Applikation ist die Überschreitung der Schadensschwelle des Schädling im Feldkalender anzugeben; • Die Verwendung anderer bewilligter Wirkstoffe bedarf einer Sonderbewilligung gemäss 6.5.
<i>Getreide</i>	Teil- oder breitflächige Anwendung. Pro Kultur ein unbehandeltes Kontrollfenster belassen	Getreidehähnchen: nur Spinosad (Audienz, ...).
<i>Raps</i>	Teil- oder breitflächige Anwendung, siehe 6.1.1, Seite 15	Glanzkäfer ²⁾ : alle zugelassenen Wirkstoffe, ausser dem bewilligungspflichtigen Etofenprox (Blocker) - siehe Punkt 6.1.1, Seite 12
<i>Mais</i>	Bandbehandlung, siehe 6.1.1, Seite 15	Maiszünsler nur mit Trichogramma, ausser, wenn: a) bivoltine Maiszünsler (VD-La Côte, Tessin) b) Körner- und Saatmais, wenn > 30% Schäden im Vorjahr (VD, FR) In diesen zwei Fällen Spinosad (Audienz) nach Sonderbewilligung gemäss 6.5 zugelassen.
<i>Kartoffeln</i>	Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung	Kartoffelkäfer nur mit Produkten auf Basis von: • Azadirachtin (Agroneem, NeemAzal-T/S, Oikos...); • <i>Bacillus thuringiensis</i> (Novodor 3FC, ...); • Spinosad (Audienz, Elvis, ...); Blattläuse: nur mit Produkten auf Basis von: • Flonicamid (Teppeki, ...) • Spirotetramat (Movento SC, ...)
<i>Rüben</i>	Bandbehandlung. Flächenbehandlung nur nach Aufbrauch der Unkräuter, ausgenommen Produkt auf Basis von S-Metolachlor – siehe Punkt 6.1.1, Seite 15	Blattläuse: nur mit Produkten auf der Basis: • Pirimicarb (Pirimicarb, Pirimor, ...); • Flonicamid (Teppeki, ...) • andere Wirkstoffe gemäss den Richtlinien der kantonalen Pflanzenschutzdienste
<i>Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak</i>	Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung, ausgenommen Produkt auf Basis von S-Metolachlor – siehe Punkt 6.1.1, Seite 15	Blattläuse: nur mit Produkten auf der Basis: • auf Eiweisserbsen: Pirimicarb (Pirimicarb, Pirimor, ...); • auf Ackerbohnen: Pirimicarb (Pirimicarb, Pirimor, ...); • auf Tabak: Flonicamid (Teppeki, ...); • auf Soja und Sonnenblumen: aktuell kein Produkt bewilligt gegen Blattläuse
<i>Grünfläche</i>	Einzelstockbehandlung mit Herbiziden erlaubt. Bemerkung: Für die Biodiversitätsförderflächen (BFF): siehe die bewilligten Wirkstoffe gemäss 6.5. und auf der Tabelle, Seite 20. Herbizid-Flächenbehandlungen: • In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden erlaubt; • Im Grünland ist der Einsatz von Totalherbiziden vor <u>pflugloser</u> Ansaat einer Ackerkultur erlaubt. • In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden erlaubt bis 20% der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen); Bemerkung: wenn die zu behandelnde Fläche mehr als 20% beträgt, ist eine Sonderbewilligung nötig.	

Gezielte robotisierte Applikation: Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im OeLN mittels einer gezielten Robotertechnik (z. B. Ecorobotix) wird in einer **Informationsnotiz des BLW** beschrieben. Auf Biodiversitätsförderflächen (BFF) ist diese Technik derzeit bewilligungspflichtig. Auf Ackerland-BFF (Brachen, ...) ist sie nicht zulässig.

¹ Schadsschwellen: **Obligatorische OeLN-Bekämpfungsschwellen im Feldbau (agridea)**

² Achtung: die Bekämpfung des Stängelrüsslers benötigt eine Sonderbewilligung

• **Verwendung von Totalherbiziden auf / zwischen den Kulturen: Fälle, in welchen eine Sonderbewilligung gemäss 6.5. nötig ist**

Zur Erinnerung : die Anwendung eines Totalherbizides ist nicht unbedingt nötig. Die folgende Tabelle zeigt die Möglichkeiten einer Intervention beim Auftreten von ausdauernden oder problematischen Unkräutern und zeigt, wo eine Sonderbewilligung nötig ist. Die Sonderbewilligung muss beim kantonalen Pflanzenschutzdienst beantragt werden.

Vorkultur		Zeitpunkt der Behandlung mit Totalherbizid (gelb) und angebaute Folgekulturen				Sonderbewilligung	
Dauerwiese	Behandlung im Frühjahr, Sommer oder Herbst	Wiese, mit oder ohne Pflug (Erneuerung)		Keine Behandlungen zwischen dem 15. November und dem 15. Februar (Sonderbewilligung erforderlich)			notwendig
Dauerwiese		Kultur, <u>pfluglos</u>					frei
Dauerwiese		Kultur, <u>mit Pflug</u>					notwendig
Kunstwiese	Behandlung im Frühjahr oder Herbst	Kultur, <u>pfluglos</u>					frei
Kunstwiese		Kultur, <u>mit Pflug</u>					notwendig
Kultur	Behandlung nach der Kultur	Herbstkultur, ohne oder mit Pflug					frei
Kultur (nach dem 31. August geerntet)		Behandlung vor dem 15. November oder			Behandlung nach dem 15. Februar	Sommer	frei
Kultur	Behandlung im Sommer	Gründüngung, Zwischenfutter von kurzer Dauer			Herbstkultur		frei
		Gründüngung oder Zwischenfutter: komplette Bedeckung gefordert (s. 4.1.)				frei	
Kultur	Gründüngung, Zwischenfutter von kurzer Dauer		Behandlung vor dem 1. November		Herbstkultur		frei
Kultur	Gründüngung oder Zwischenfutter: komplette Bedeckung gefordert (s. 4.1.)		Behandlung vor dem 15. November		Frühjahreskultur		frei
Kultur	Gründüngung oder Zwischenfutter: komplette Bedeckung gefordert (s. 4.1.)				Behandlung nach dem 15. Februar	Frühjahreskultur	frei
Buntbrache oder jährliche Rotationsbrache				Behandlung nach dem 15. Februar		Frühjahreskultur	frei
Zwei- oder dreijährige Rotationsbrache		Behandlung nach dem 15.9., vor dem 15.11.		oder Frühjahreskultur		frei	
Kultur	Ansaat einer Herbstkultur nach allen Varianten erlaubt				Behandlung nach dem 15. Februar	Ersatzkultur (Neusaat) wegen Auswinterungsschäden oder anderen Gründen	frei

- Die kantonalen Pflanzenschutzdienste und die von ihnen beauftragten Fachstellen können, für die unter 6.1 bis 6.3 verbotenen Pflanzenschutzmassnahmen Sonderbewilligungen gemäss 6.5 erteilen.
- Für Versuchsflächen gelten die Restriktionen von 6.1 bis 6.3 nicht. Zwischen Gesuchsteller und Landwirt ist dem kantonalen Pflanzenschutzdienst eine schriftliche Vereinbarung mit der Versuchsbeschreibung zuzustellen.

6.4 Vorschriften für die Spezialkulturen

Zusätzlich zu Punkt 6.1 und 6.2 müssen die anerkannten kulturspezifischen Richtlinien zur Reduktion negativer Auswirkungen direkter Pflanzenschutzmassnahmen beachtet werden.

6.5 Sonderbewilligungen

- Der Betriebsleiter muss die Sonderbewilligung vor der Behandlung einholen.
- Die Gewährung von Sonderbewilligungen liegt in der Kompetenz der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz.
- Sie müssen schriftlich ausgestellt und zeitlich befristet werden und beinhalten Angaben zur Anlage unbehandelter Kontrollfenster.
- Sie werden in Form von Einzelbewilligungen (in der Regel mit einer Beratung) oder in epidemischen Fällen als Bewilligungen für räumlich begrenzte Gebiete erteilt.

6.6. Bewilligte Herbizide (Wirkstoffe) zur Einzelstockbehandlung auf BFF -> Seite 17

Auf den 3 m Wiesenstreifen entlang von Oberflächengewässern ist der Einsatz von Herbiziden, auch als Einzelstockbekämpfung, verboten. Auf den nachfolgenden 3 m ist nur die Einzelstockbekämpfung erlaubt.

In Wiesen und Weiden zugelassene Herbizide vom Typ "Hormone" sind weder zur Einzelstockbehandlung noch zur Flächenbehandlung zugelassen, wenn die Flächen als Biodiversitätsförderflächen angemeldet sind. Nur die in der Tabelle auf der folgenden Seite aufgeführten Herbizide (Wirkstoffe) sind zugelassen.

Gezielte Robotertechnik (z. B. Ecorobotix): siehe [BLW-Informationshinweis](#).

6.7 Ausnahmen für die Saatgutproduktion und für anerkanntes Saatgut: siehe Seite 23.

Erläuterungen zu den Mindestanforderungen im Pflanzenschutz

Bei der **Auswahl der Sorten** müssen die Qualitäts- und Resistenz- bzw. Toleranzeigenschaften berücksichtigt werden. Das Saat- und Pflanzgut muss den Qualitätsanforderungen für zertifiziertes Saat- und Pflanzgut entsprechen.

Natürliche Regulationsmechanismen sind so weit wie möglich auszunützen. Vorrang haben alle Kulturmassnahmen, die das Auftreten von Unkräutern, Schädlingen und Pflanzenkrankheiten vermeiden oder verhindern.

Direkte Pflanzenschutzmassnahmen sollen sich am **Prinzip der wirtschaftlichen Schadschwelle** bei mittlerer Ertragserwartung orientieren und die Empfehlungen der Prognose- und Warndienste berücksichtigen. Die Schadschwellen in Ackerkulturen findet man im [AGRIDEA-Ordner «Datenblätter Ackerbau»](#).

Im Ackerbau ist die Bekämpfung von ausdauernden Unkräutern mit einem nicht selektiven Herbizid nach der Ernte möglich.

Füllen und Reinigung der Spritze: ["Befüllen und Reinigen der Spritze - wie mache ich das richtig?"](#) (Merkblatt AGRIDEA, 2021) liefert nützliche Informationen und mögliche Lösungen.

Ein Merkblatt zum Thema Einträge in Gewässer über Schachtabdeckungen liegt vor: [Vermeidung von Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinträgen über Schachtabdeckungen in Landwirtschaftsflächen](#).

Von Januar bis Juni 2026 muss auf der Website <https://www.permis-pph.admin.ch/de> die alte Fachbewilligung PSM bzw. der alte Ausbildungsabschluss digital erfasst werden (Download einer Kopie eines gültigen Dokuments). Danach ist diese Fachbewilligung für den Kauf von Produkten unerlässlich, und zur Aufrechterhaltung ihrer Gültigkeit ist eine Schulung erforderlich. Innerhalb desselben Betriebs ist eine PSM-Anwendung unter der Verantwortung eines Inhabers jederzeit möglich.

Bewilligte Herbizide (Wirkstoffe) zur Einzelstockbehandlung auf Biodiversitätsförderflächen (BFF) und NützlingsstreifenStand: 4. August 2025^{1, 2, 3, 4)}

BFF und Nützlingsstreifen	Problempflanzen								
	Blacken	Winden	Disteln	Kreuzkräuter	Ambrosia	Brombeeren	Herbstzeitlose	Japanknöterich	Quecken
BFF auf der Ackerfläche: • Ackerschonstreifen • Buntbrache • Rotationsbrache • Säume auf Ackerfläche Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche	• Metsulfuron-methyl a) • Glyphosat b) • Triclopyr + Clopyralid 5,c) • Fluroxypyrmeptyl + Aminopyralid 5,d) • Triclopyr + Fluroxypyr 5,e)	• Glyphosat b)	• Clopyralid f) • Glyphosat b) • Triclopyr + Clopyralid 5,c) • Fluroxypyrmeptyl + Aminopyralid 5,d) • Triclopyr + Fluroxypyr 5,e)	• Fluroxypyrmeptyl + Aminopyralid 5,d)	• Florasulam g)		–	• Fluroxypyrmeptyl + Aminopyralid 5,d)	• Fluaizifop-P-Butyl h) • Quizalofop-P-ethyl k) • Glyphosat b)
BFF auf der Grünfläche: ²⁾ • Extensiv genutzte Weiden • Extensiv genutzte Wiesen • Wenig intensiv genutzte Wiesen • Uferwiesen entlang von Fließgewässern 1) • Pufferstreifen entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen • Artenreiche Wiesen und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	• Metsulfuron-methyl a) • Glyphosat b) • Triclopyr + Clopyralid 5,c) • Fluroxypyrmeptyl + Aminopyralid 5,d) • Triclopyr + Fluroxypyr 5,e)	–	• Clopyralid f) • Glyphosat b) • Triclopyr + Clopyralid 5,c) • Fluroxypyrmeptyl + Aminopyralid 5,d) • Triclopyr + Fluroxypyr 5,e)	• Metsulfuron-methyl a) • Fluroxypyrmeptyl + Aminopyralid 5,d)	–	• Triclopyr + Clopyralid 5,c) • Fluroxypyrmeptyl + Aminopyralid 5,d) • Triclopyr + Fluroxypyr 5,e)	• Metsulfuron-methyl a)	• Fluroxypyrmeptyl + Aminopyralid 5,d)	–
Rebflächen mit hoher Artenvielfalt	• Glyphosat b) und Glufosinat (gegen die aufgeführten Problempflanzen und für Behandlungen im Unterstockbereich)								• Fluaizifop-P-Butyl h) • Cycloxydim m) • Glyphosat b)
Hochstammfeldobstbäume (Jungbäume bis 5 Jahre)	• Glyphosat b) und Glufosinat p) (Freihalten des Stammes)								
Nützlingsstreifen in Dauerkulturen	Bisher kein Wirkstoff bewilligt								
Waldweiden	Nur mit Zustimmung des kantonalen Forstdienstes (gilt für alle Pflanzenschutzmittel)								
• Streueflächen • Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge • Standortgerechte Einzelbäume und Alleen • Wassergräben, Tümpel, Teiche • Ruderalflächen, Steinhäufen, -wälle • Trockenmauern	• Verwendung von Herbiziden verboten								

1) Auf den 3 m Wiesenstreifen entlang von Oberflächengewässern ist der Einsatz von Herbiziden, auch als Einzelstockbekämpfung, verboten. Auf den nachfolgenden 3 m ist nur die Einzelstockbekämpfung erlaubt.

2) In Wiesen und Weiden zugelassene Herbizide vom Typ "Hormone" sind weder zur Einzelstockbehandlung noch zur Flächenbehandlung zugelassen, wenn die Flächen als Biodiversitätsförderflächen angemeldet sind.

3) Nur die in dieser Tabelle aufgeführten Herbizide (Wirkstoffe) sind so zugelassen.

4) Die jeweils zulässigen Mittel mit den entsprechenden Wirkstoffen können dem "Pflanzenschutzmittelverzeichnis" entnommen werden -> <http://www.blw.admin.ch/psm/produkte/index.html?lang=de>.

In diesem Verzeichnis ist der Anwendungsbereich für die Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss DZV mit dem Buchstaben «Ö» gekennzeichnet.

Untenstehende Handelsnamen dienen als Hinweis (Stand 4. August 2025), es gilt das "Pflanzenschutzmittelverzeichnis" des BLW:

a) Ally Tabs b) Verschiedene c) Verboten in S2 und S_n. Ceromat, Deserpan Xtra, Distel Star, Drako, Picobello d) Verboten in S2 und S_n. Simplex e) Verboten in S2 und S_n. Garlon 2000, Favor DUO

f) Alopex, Clap Forte, Clio 100, Lontrel 100, Rapper

g) Florasustar, Globus, Primus h) Auxilor Rex, Fusilade Max, Fusilade Profi, Xenturion

k) Elegant 05 EC, Targa Super

m) Zurzeit in BFF und Nützlingsstreifen keine Mittel zugelassen.

5) Diese Wirkstoffe sind nur in Kombination zugelassen.

7. Biodiversitätsförderflächen

Ziele

- Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt
- Erhaltung und Bereicherung der Kulturlandschaft
- Schutz empfindlicher Lebensräume vor dem Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenbehandlungsmitteln

Mindestanforderungen

- 7.1 Die Biodiversitätsförderflächen (BFF) müssen auf dem Betrieb mindestens 3.5% der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) und 7% der übrigen LN ausmachen.

Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen in der Tal- und Hügelzone einen Mindestanteil von BFF von 3,5% auf der Ackerfläche aufweisen (d. h. mit BFF-Typen der Gruppe "Ackerfläche" in der Tabelle unten). Davon kann Getreide in weiter Saat maximal die Hälfte dieser 3,5% ausmachen.

Nützlingsstreifen (Produktionssystembeiträge) können an die 3,5 bzw. 7% BFF angerechnet werden.

Der Anteil der Hochstamm-Feldobstbäume (auf der LN des Betriebes) sowie der einheimischen, standortgerechten Einzelbäume und Alleen darf maximal 50% des verlangten Mindestanteils an BFF betragen. Sie können als 1 Are pro Baum angerechnet werden, jedoch nur maximal 100 Bäume je ha bestockte Fläche.

Artenreiche Grün- und Streuflächen im Sömmerungsgebiet (Code 931) zählen nicht zum geforderten BFF-Anteil.

Wenn Flächen im Ausland bewirtschaftet werden, gelten alle Anforderungen, Berechnungen und Maßnahmen bezüglich der BFF nur für Flächen in der Schweiz.

Sie müssen auf der Betriebsfläche sowie in einer maximalen Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum oder einer Produktionsstätte liegen und im Eigentum- oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters sein. Weiter entfernte Flächen müssen ihre eigenen BFF haben.

Nachstehende Tabelle beinhaltet alle anrechenbaren Elemente:

	Zusammenfassende Liste der anrechenbaren BFF	Codes
	Alle Auflagen bezüglich der Biodiversitätsförderflächen sind in der AGRIDEA-Broschüre "Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb - Wegleitung" (Neueste Ausgabe in Bearbeitung) detailliert aufgeführt.	
Ackerfläche	Ackerschonstreifen Mit Ackerkultur angesäet oder angepflanzter, extensiv bewirtschafteter Randstreifen in Getreide (ausgenommen Mais), Raps, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Soja	Zählt zur Kultur
	Buntbrache Mehrjährige mit einheimischen Wildkräutern angesäte oder bewachsene Flächen	556
	Rotationsbrache Mit einheimischen Ackerwildkräutern angesäte oder bewachsene Fläche	557
	Saum auf Ackerfläche Mehrjähriger, mit einheimischen Wildkräutern angesäet bzw. Bewachsener Streifen	559
	Nützlingsstreifen Ein- oder mehrjährig auf Ackerfläche oder mehrjährig in Dauerkulturen, nur in Tal- und Hügelzone (siehe detaillierte Anforderungen)	572
	Getreide in weiter Reihe <i>anrechenbar für maximal die Hälfte der geforderten 3.5% BFF auf der Ackerfläche</i>	Zählt zur Kultur
	Regionsspezifische BFF auf Ackerfläche	594, 595
Wiesen und Weiden	Extensiv genutzte Wiese (Extensiv genutzte Wiese im Sömmerungsgebiet) Magere Wiese auf Trocken- oder Feuchtstandorten	611 (622)
	Wenig intensiv genutzte Wiese (Wenig intensiv genutzte Wiese im Sömmerungsgebiet) Leicht düngbare Wiese auf Trocken- oder Feuchtstandorten	612 (623)
	Streufläche Vegetation auf Feucht- und Nassstandorten mit traditioneller Streuenutzung	851
	Extensiv genutzte Weide Mageres Weideland	617
	Waldweide Traditionelle als Weide und Wald gemischte Nutzungsform (v. a. Jura und Alpensüdseite)	618
	Uferwiesen Extensive Wiesenstreifen entlang von Fliessgewässern	635

	Zusammenfassende Liste der anrechenbaren BFF	Codes
Mehrfährige Kulturen und Gehölze	Hochstamm-Feldobstbäume (auf der LN des Betriebes) <i>max. 100 Bäume / ha</i> Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Edelkastanien in gepflegten Selven	921, 922, 923, 720
	Einheimische, standortgerechte Einzelbäume und Alleen <i>max. 100 Bäume / ha</i> Eichen, Ulmen, Linden, Obstbäume, Weiden, Nadelbäume und andere einheimische Bäume	924
	Hecken, Feld- und Ufergehölze (ein 3 bis 6 m breiter Wiesenstreifen nötig) Nieder-, Hoch- oder Baumhecke, Windschutzstreifen, Baumgruppen, bestockte Böschung, heckenartiges Ufergehölz	852, 858
	Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt	717
	Nützlingsstreifen in Dauerkulturen Ein- oder mehrjährig auf offenem Ackerland oder mehrjährig in Dauerkultur, nur in Tal- und Hügellzone (siehe detaillierte Anforderungen) <i>anrechenbar auf maximal 5% der Dauerkulturen</i>	Zählt zur Kultur
Andere BFF	Wassergräben, Tümpel, Teiche Offene Wasserflächen und mehrheitlich unter Wasser stehende Flächen	904
	Ruderalflächen, Steinhäufen, -wälle Kraut- und/oder Hochstaudenvegetation (ohne verholzende Arten) auf Aufschüttungen, Schutthäufen und Böschungen, Steinhäufen und -wälle: mit oder ohne Bewuchs	905
	Trockenmauern Nicht oder wenig ausgefugte Mauern (in der Regel aus Natursteinen)	906
	Regionsspezifische BFF innerhalb der LN	693, 694, 735, 858
	Regionsspezifische BFF ausserhalb der LN	908



Achtung: für die Biodiversitätsförderflächen können nur spezifisch zugelassene Herbizide verwendet werden (siehe Seite 18). Einsatz einer gezielten Robotertechnik (z. B. Ecorobotix): **Informationsnotiz des BLW.**

Gewisse zusätzliche Auflagen können von den Kantonen gemacht werden für extensiv genutzte Weiden, Waldweiden, Rebflächen mit hoher Artenvielfalt und für gepflegte Selven mit Edelkastanien.

Folgende Flächen sind nicht anrechenbar:

- Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen (z. B. Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken oder invasive Neophyten);
- Hochstamm-Feldobstbäume, welche sich nicht auf der eigenen oder der gepachteten LN befinden;
- Flächen oder Teilflächen, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden;

Kommentare bzgl. der Anforderungen für die Biodiversitätsförderflächen

- Der Kanton kann bewilligen, dass der ökologische Leistungsnachweis oder Teile davon von mehreren Betrieben gemeinsam erbracht werden, wenn:
 - die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen
 - die Zusammenarbeit vertraglich geregelt ist
- Wenn Biodiversitätsförderflächen unter verschiedenen Bewirtschaftern aufgeteilt sind, so müssen die Teilflächen zugeordnet und der zuständigen kantonalen Stelle gemeldet werden.
- Flächen, welche seit 1.1.2014 in der Bauzone sind und nicht mehr als LN gelten sowie erschlossene Bauzonen sind nicht beitragsberechtigt, sind aber anrechenbar für die % der BFF.
- Die nötige BFF der Spezialkulturen muss sich nicht speziell auf diesen befinden. Die Gesamtheit der BFF kann sich auf der bewirtschafteten LN befinden, die nicht mit Spezialkulturen belegt ist.
- Anhaupt und BFF:** gemäss DZV dürfen Biodiversitätsförderflächen wegen möglicher Schädigung durch Überfahrten oder Spritzmittelabdrift nicht auf den ersten 3 m des Anhaupts stirnseitig zur offenen Ackerfläche und zu Dauerkulturen angelegt werden.

7.2 Entlang von Wegen und Strassen sind Wiesenstreifen von mindestens 0.5 m Breite zu belassen.

7.3 Entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Waldrändern sind Pufferstreifen von mindestens 3 m Breite anzulegen, auf denen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel

ausgebracht werden dürfen. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

Entlang von Oberflächengewässern sind Pufferstreifen von mindestens 6 m Breite anzulegen. Auf den ersten 3 m dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Ab dem 4. Meter sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

Kommentare bzgl. der Anforderungen der Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern, Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen

- nicht erlaubt sind:
 - Vorübergehende Lagerung von Rundballen, Hofdünger oder Kompost
 - Feldrandkompostierung
- erlaubt sind (ausser wenn als Biodiversitätsförderfläche angemeldet):
 - Vorübergehende Lagerung von Holz (Schlepp-, Brenn-, Astholz, ...), wenn keine Holzschutzmittel angewendet werden.
 - Gelegentliche Durchfahrt für land- und forstwirtschaftliche Zwecke
- Diese Wiesenstreifen dürfen nicht gepflügt werden. Ausnahmsweise und nur mit der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde können die obligatorischen Wiesenstreifen **entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen** (aber nicht entlang von Waldrändern!) durch Ackerschonstreifen (ohne Düngung und Pflanzenschutz), Bunt- oder Rotationsbrachen oder Säume auf Ackerfläche ersetzt werden, wenn insbesondere folgende spezielle Bedingungen erfüllt sind:
 - wenn die Feldbreite zwischen Feldrand und Hecke bzw. zwischen zwei Hecken weniger als 40 Meter beträgt;
 - wenn die Hecke oder das Feldgehölz sich innerhalb der Parzelle befindet und während der Vegetationsperiode nur schwer zugänglich ist.
- Entlang von kleinen Wasserläufen und Entwässerungskanälen, die an weniger als 180 Tagen pro Jahr Wasser führen, kann der Wiesenstreifen ersetzt werden durch einen Ackerschonstreifen, eine Bunt- oder Rotationsbrache oder einen Saum auf Ackerfläche. Die minimale Breite beträgt 3 m, Dünger und Pflanzenschutzmittel sind darauf verboten. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die auf den Packungsaufschriften angegebenen Sicherheitsabstände respektiert werden.
- Die Wege und Strassen sind in den Pufferstreifen inbegriffen.

Detailliertere Angaben zum Kapitel 7.3 findet man in der Broschüre der AGRIDEA-KIP-PIOCH **"Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften"**.

8. Feld-Obstbäume und Hochstammbäume

Dieses Kapitel soll Nicht-Obstbauspezialisten, welche Feld-Obstbäume oder Hochstammbäume besitzen, die wichtigsten gültigen Vorschriften bezüglich BFF-Qualität I erklären.

Bei einer Anmeldung für die Qualität II oder einem Programm zur Reduktion der Pflanzenschutzmittel sind die zusätzlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

Geltende OeLN-Vorschriften im Obstbau

Für den OeLN im Obstbau, einschliesslich Feld-Obstbäume und Hochstammbäume, gelten die Richtlinien der SAIO (Schweizerische Arbeitsgruppe für Integrierte Obstproduktion) des Schweizerischen Obstverbandes (SOV) sowie die folgenden Dokumente von Agroscope und dem FiBL:

- Ökologischer Leistungsnachweis (OeLN) im Obst- und Beerenbau in der Schweiz, Richtlinien 2024 des SOV
- **Pflanzenschutzempfehlungen für den Erwerbsobstbau** von Agroscope
- Betriebsmittelliste 2024 für den biologischen Landbau in der Schweiz des FiBL

Diese Dokumente werden zu Beginn jedes Jahres angepasst und sind für das laufende Jahr gültig.

Achtung: Dieses Kapitel basiert auf den Richtlinien 2025. Ab Januar 2026 muss die neuste publizierte Überarbeitung zu Jahresbeginn konsultiert werden unter www.swissfruit.ch.

Siehe auch unter www.agridea.ch: "Fachgerechte Pflege von Hochstamm-Feldobstbäumen".

Baumpflege

Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung¹ (DZV, Anhang 4, 12.1.9).

Düngung

Es gelten die Richtlinien der Hauptkultur, in der Regel die des Unternutzens. Unternutzen plus 1.5 kg N, 0.5 kg P₂O₅, 1.8 kg K₂O und 0.25 kg Mg pro Tonne Früchte, bzw. 0.45 kg N, 0.15 kg P₂O₅, 0.56 kg K₂O und 0.08 kg Mg pro Baum. Lanzendüngung erlaubt.

Wenn die Kultur unter den Bäumen als Biodiversitätsförderfläche (BFF) angemeldet ist, gelten deren BFF-Anforderungen gemäss DZV. Bei jungen Bäumen auf extensiven Wiesen bis zum 10. Jahr nach der Pflanzung darf an deren Fuß die Oberfläche mit Mist oder Kompost bedeckt werden, ohne Reduktion des Biodiversitätsbeitrages dieser extensiven Wiese.

Bodenpflege

Es dürfen keine Herbizide angewendet werden, um den Stamm freizuhalten. Ausnahmen: Jungbäume unter 5 Jahre (1. bis 4. Jahr) max. 0.5 m um die Stammbasis herum, nur bei Hochstammobstbäumen mit Qualität I (DZV, Anhang 4, 12.1.7).

Behangsregulierung

Gemäss dem Agroscope-Dokument **Pflanzenschutzempfehlungen für den Erwerbsobstbau** und der **Betriebsmittelliste 2024 für den biologischen Landbau in der Schweiz** des FiBL.

Pflanzenschutz

Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmassnahmen müssen vorhanden und laufend aktualisiert sein.

Die im OeLN zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind grundsätzlich in den folgenden Dokumenten aufgeführt, die für das laufende Jahr gelten:

- «Pflanzenschutz Obstbau» von Agroscope;
- «Pflanzenschutzmittel für den Beerenbau» von Agroscope;
- **Betriebsmittelliste 2024 für den biologischen Landbau in der Schweiz** des FiBL.

Achtung, das «Pflanzenschutzverzeichnis des BLV» kann Produkte enthalten, die in diesen Dokumenten nicht aufgeführt sind und daher im OeLN-Obstbau nicht zugelassen sind.

Die Anwendung von Wirkstoffen, die nicht auf diesen Dokumenten aufgeführt sind, erfordert eine schriftliche Bestätigung der zuständigen kantonalen Zentralstelle für Obstbau resp. Pflanzenschutzfachstelle.

Zu beachten:

- Wird im Laufe des Jahres ein neues Pflanzenschutzmittel oder eine Anwendungserweiterung zugelassen, so ist für die Verwendung bis zum Erscheinen der Angabe in den Referenzdokumenten eine schriftliche Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle erforderlich.
- Wird vom BLV eine «Genehmigung eines Produktes im Notfall» erteilt, kann das das Produkt unter Einhaltung dieser Auflagen verwendet werden.
- Der Kantonale Pflanzenschutzdienst kann die Auswahl und Verwendung zugelassener Wirkstoffe oder bestimmter Pflanzenschutzmittel oder deren Verwendung durch eine Negativliste einschränken.

Diese Einschränkungen sind im Anhang 1 der OeLN-Richtlinien des SOV aufgeführt. Für 2024 gibt es keine Einschränkungen.

Bei Unternutzen ist eine Austriebsspritzung möglich.

Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden (DZV, Anhang 4, 12.1.8).

¹Bei der Pflanzung von Obstbäumen auf extensiven Wiesen empfiehlt es sich, Maßnahmen zum Schutz der Bäume vor Wühlmäusen (Spaliere um die Wurzeln beim Pflanzen) zu treffen und Wühlmäuse zu überwachen. Nach dem 10. Jahr ist eine bedarfsgerechte Düngung der Bäume nicht mehr möglich.

9. Ausnahmen für die Produktion von Saat- und Pflanzgut

Es gelten die folgenden Regelungen:

1. Saatgetreide

- Anbaupause:
 - Vermehrungssaatgut auf den Stufen Prebasis, Basis und Z1: maximal 2 Anbaujahre hintereinander.

2. Saatkartoffeln

- Pflanzenschutz:
 - Aphizide (nur im Tunnelanbau) und Öle auf den Stufen Prebasis und Basis sind erlaubt.

3. Saatmais

- Anbaupause:
 - Mulchsaat, Untersaat oder Maiswiese: maximal 5 Anbaujahre hintereinander, dann 3 Jahre kein Mais.
 - Übrige Anbauverfahren: maximal 3 Anbaujahre hintereinander, dann 2 Jahre kein Mais.
- Pflanzenschutz:
 - Herbizide im Voraufbau als Flächenspritzung erlaubt.

4. Gras- und Kleesamenanbau

- Pflanzenschutz:
 - Für die Gras- und Kleesamen-Produktion sind die auf der Grünfläche bewilligten Herbizide erlaubt.
 - Beim Klee dürfen nur die dafür bewilligten Insektizide eingesetzt werden.
- Biodiversitätsförderflächen:

Der Saatzüchter muss grundsätzlich Biodiversitätsförderflächen wie extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, Buntbrachen, Rotationsbrachen oder Biodiversitätsförderflächen mit Krautsäumen oder Streueflächen mit einer Isolationsdistanz von mehr als 300 m zur Samenkultur anlegen, damit kein Konflikt zwischen den Bewirtschaftungsauflagen für die Biodiversitätsförderflächen und die Saatgutproduktion entsteht. Muss die Distanz aus zwingenden Gründen unterschritten werden, so kann der Kanton auf Gesuch hin Schnitttermine festlegen, welche von jenen in dieser Verordnung abweichen und die Beiträge entsprechend kürzen. Die Flächen bleiben an den für den ökologischen Leistungsnachweis obligatorischen Biodiversitätsförderflächen anrechenbar.